

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 63 (1944)

Nachruf: Robert Haab : 1893-1944

Autor: Simonius, August

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Robert Haab †

1893—1944.

Von Prof. August Simonius, Basel*).

Von Schmerz erfüllt gibt die juristische Fakultät, gibt die gesamte Basler Universität Robert Haab heute das letzte Geleit, bezeugt seiner Familie tiefes Mitgefühl.

Die Universität trauert um den Gelehrten, der seiner Wissenschaft hervorragend diente, um den Lehrer, dem die Studenten unendlich viel Förderung verdanken, den unermüdlichen Helfer, den treuen Freund. Für sie bedeutet sein Tod in einem Alter, das noch sehr viel von ihm zu erwarten erlaubte, einen unersetzlichen Verlust; schwer trifft er die juristische Forschung überhaupt, darüber hinaus unsere Stadt und die ganze Eidgenossenschaft. Er mahnt in erschütternder Weise an das Vergängliche, Zerbrechliche alles Menschlichen und zwingt, vor dem Unerforschlichen sich zu beugen.

Robert Haab errang hohes Ansehen, nicht nur in der Schweiz, sondern überall in der Welt der Juristen, durch seine wissenschaftlichen Leistungen. Fragen wir uns, auf welchen Eigenschaften sie beruhen, so denken wir zunächst an sein umfassendes und tiefes Wissen vom Recht und dessen Doktrin, in der Gegenwart sowohl wie in vergangenen Zeiten. Dieses Wissen war verbunden mit starkem Empfinden für das Gerechte und Billige. Die Worte, die einst Cicero einem grossen Juristen nachrief: „Er war nicht des Rechts mehr als der Gerechtigkeit kundig“, dürfen sich auch auf Robert Haab anwenden lassen.

*) Rede, gehalten an der Trauerfeier in der St. Martinskirche zu Basel, Montag, den 31. Januar 1944. Mit dem Abdruck dieser Worte der Erinnerung will die Zeitschrift für Schweizerisches Recht auch ihres langjährigen Mitherausgebers (seit 1927) und hochgeschätzten Mitarbeiters in Dankbarkeit und Verehrung gedenken.

Eigen war ihm noch ein ausgesprochener Sinn für das in einer gegebenen Lage Notwendige und Mögliche und ein ursprüngliches Verständnis für das Denken und Wünschen seiner Mitbürger. Das gab ihm ein oft erstaunlich sicheres Gefühl für die Art, wie eine Rechtsregel vernünftig zu gestalten sei, und lenkte seine Forschung auf Gebiete, wo eine Reform oder eine Neuschöpfung sich aufdrängte. Es sind das Eigenschaften eines echten Staatsmannes, und man vermöchte sich vorzustellen, dass Robert Haab nach dem glänzenden Abschluss seiner Studien und nach seiner Tätigkeit als Sekretär am Bundesgericht und in der Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, den Spuren seines Vaters folgend, eine politische Laufbahn beschritten und darin Grosses geleistet hätte.

Er entschloss sich aber anders. Schon als Privatdozent in Bern hat er seine Stellung in der Justizabteilung aufgegeben, um sich ganz der Wissenschaft zu widmen. Er war sich wohl bewusst, seine Kenntnisse auf diesem Boden fruchtbarer zu verwerten und in einem durch Forschung und Lehre geleisteten Dienst am Recht, fern vom Getriebe des Tages und vom Spiel der Leidenschaften, seine Persönlichkeit freier entfalten zu können. Sein Werk beweist, dass dieser Entschluss der richtige war.

Was er an politischer Begabung besass, kam nun den Anstalten zugute, an denen er wirkte, seit 1929 der Basler Universität. Dankbar erinnern wir uns an seine weisen Voten in der Fakultät, im Regenzausschuss, in der Regenz, an sein glänzendes Rektorat, an die vielen zeitraubenden Aufgaben, die er dem Gedeihen der Universität zuliebe stets bereit war, zu übernehmen, zuletzt noch an seine Mitwirkung bei der Vorbereitung des Tropeninstituts.

Robert Haabs wissenschaftliche Arbeit galt vier Gruppen von Problemen, die sich umschreiben lassen als: Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Revision des dritten Teiles des Obligationenrechts, Recht der Binnen- und Seeschifffahrt, Sachenrecht des Zivilgesetzbuches. Auf dreien

dieser Gebiete war er auch unmittelbar an der Gesetzgebung beteiligt.

Schon in den ersten Aufsätzen, die sich mit dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht befassen, so etwa in der 1925 erschienenen Abhandlung über Probleme der Revision des Gesetzes, erkennt man die Vorzüge, die sein Schaffen auszeichnen: erschöpfende Beherrschung des Gegenstandes in allen seinen Verzweigungen und Zusammenhängen und nicht zuletzt in seiner Geschichte, Beachtung aller Bedürfnisse bei Vorschlägen für eine Gesetzesänderung, Aufstieg von den Einzelheiten zu den Grundgedanken des Rechts, zu dessen grossen Prinzipien. Das gab seinen Ausführungen ihre Überzeugungskraft und ihre Klarheit.

Nachdem er noch 1932 vor der Versammlung des schweizerischen Juristenvereins ein Referat über die möglichen Vereinfachungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts gehalten hatte, trat mit der fortschreitenden Wirtschaftskrise immer mehr ein verwandtes Problem als dringlich in den Vordergrund, die Entschuldung der Landwirtschaft. Haab hat es in einer 1937 erschienenen Abhandlung allseitig beleuchtet. Von ihm wurde der Entwurf zum Bundesgesetz verfasst.

Nicht die eitle Freude des gewandten Technikers an einem schwierigen, oft verwirrenden Gegenstand hat ihn auf das Gebiet der Vollstreckung geführt, sondern ein ernstes Verantwortungsgefühl dem Lande gegenüber. Er wusste, dass diese Dinge für eine gerechte Ordnung von höchster Wichtigkeit sind, war er doch überzeugt, dass das Wohlergehen, ja der Bestand der Schweiz, die Freiheit ihrer Wirtschaft voraussetzt, und dass die Freiheit steht und fällt mit der Verantwortlichkeit des Einzelnen für sein gegebenes Wort. Dass aber, soweit es ohne Verletzung dieses Grundsatzes zu geschehen vermag, bei unverschuldeter Notlage zu helfen sei, erschien seinem gütigen Wesen als selbstverständlich.

In den zwanziger Jahren nahm man die Revision des dritten Teiles des Obligationenrechts, über Handelsgesellschaften, Handelsregister und Wertpapiere, an die Hand. Haab wurde Protokollführer der grossen Expertenkommission und hat mehrmals öffentlich über ihre Arbeiten berichtet. Im Rahmen eines von der Basler Handelskammer 1936 veranstalteten Vortragszyklus gab er, nach Beendigung der Revision, Aufschluss über die dabei befolgten allgemeinen Grundsätze. Er war glücklich, feststellen zu können, dass im Gegensatz zu Tendenzen in mehreren Nachbarstaaten und trotz einiger gegen Missbrauch nötiger Kautelen, im ganzen den Handelsgesellschaften ihre Freiheit geblieben war. Wenn die neuen Artikel noch die Eleganz der Form aufweisen, die dem Zivilgesetzbuch und den älteren Teilen des Obligationenrechts nachgerühmt werden, während neuere Gesetze sie oft vermissen lassen, ist das weitgehend seiner Mitarbeit in der Redaktionskommission zu danken.

Ein Beweis seines weiten Blickes ist die Beschäftigung mit dem Rechte der Binnen- und Seeschiffahrt. „Über die privatrechtlichen Rechtsgrundlagen einer schweizerischen Grossschiffahrt“ schrieb er bereits 1922, gerade als Basels Bestrebungen auf dem Rhein anfangen, wirklich Erfolg zu haben. Ist er damit nicht in eine erste Beziehung zur Stadt getreten, die später für sein Leben soviel bedeuten sollte? Der Bundesrat sandte ihn als Delegierten an eine vom Völkerbund einberufene Konferenz für die Aufstellung eines einheitlichen Rechtes der Binnenschiffahrt. Eine Frage aus diesem Gebiet war der Gegenstand seiner Antrittsvorlesung in Basel. Bald trat auch das Recht der Seeschiffahrt in sein Blickfeld, und als die Schweiz in der Kriegszeit sich anschickte, unter eigener Flagge die Meere zu befahren, war er wie kein anderer dazu berufen, den Text der Verordnung des Bundesrates über die Seeschiffahrt unter Schweizerflagge aufzusetzen. Diese Verordnung, die alles verwirklicht, was unter den gegebenen Umständen möglich war, erlaubt der Schweiz, mit ihrem See-

recht einen würdigen Platz unter den älteren seefahrenden Staaten einzunehmen. Sie verdankt das der Kompetenz Robert Haabs.

Nicht lange vor der Berufung nach Basel hat Haab die zweite Auflage des Kommentars zum Sachenrecht von Carl Wieland übernommen. Er kam einem Rechtsgelehrten dadurch nahe, mit dem nachher in Basel eine herzliche Freundschaft ihn verband. Wieland hatte sein Werk vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches geschrieben. Jetzt galt es, auf die seither durch die Anwendung, die Judikatur und die Doktrin bestimmte Entwicklung einzutreten. Haab leistete eine vollkommen selbständige Arbeit von sehr viel grösserem Umfang, die unter seinen Werken die erste Stelle einnimmt, obwohl er sich vor einigen Jahren wegen Überlastung entschliessen musste, ein Stück der Aufgabe anderen zu überlassen, und auch denjenigen Teil, der ihm verblieben war, nicht mehr ganz zu Ende führen konnte. Aus diesem Kommentar, der zentrale Probleme des Privatrechts betrifft, ersieht man am allerbesten, was er konnte. Die Darstellung erreicht im Grundsätzlichen eine Tiefe, zu der in der Regel nur klassische Monographien und Handbücher gelangen, und doch ist alles darin gesagt, was der Praktiker braucht.

In der Zeit der kantonalen Privatrechte vermochte sich in der Schweiz keine dem Geiste des eigenen Rechtes ganz entsprechende Doktrin zu bilden, aus deren Tradition man bei Auslegung, Änderung oder Neubildung von Rechtssätzen hätte schöpfen können. Haab sah eine wichtige Aufgabe in der Schaffung einer schweizerischen Doktrin, die auf Errungenschaften der allgemeinen Jurisprudenz nicht verzichtet, sie aber den besonderen Gewohnheiten des Landes anpasst. Im Bereich seines Kommentars hat er selbst diese Aufgabe mustergültig erfüllt. Man denke etwa an die Ausführungen über den Inhalt und über die Schranken des Eigentums. Noch in der Lieferung, die er in diesen Tagen zu vollenden gedachte, wollte er eine Lehre von der Übertragung des Eigentums vertreten, die

sich vollkommen in die Überlieferung der Schweiz und die Grundsätze ihres Rechtes einfügt. Mit der von ihm gegebenen Begründung, wenn sie, wie wir hoffen, noch erscheint, wird diese Lehre wohl dauernd sichergestellt sein.

Endlich sei noch seiner Rektoratsrede über das Krisenrecht gedacht. Sie ist eine ernste Warnung vor den Gefahren schrankenlos wuchernder Noterlasse und unbedachter Eingriffe in die Vertragstreue, ein Bekenntnis zur Einsicht, dass ein unversehrtes Privatrecht einem freiheitlichen Staatswesen unentbehrlich ist. Möge diese Rede, ein Vermächtnis Robert Haabs, in der Schweiz nie vergessen sein.

Ein Jurist mit diesen Eigenschaften und diesem Können musste auch ein Lehrer sein, der in den Vorlesungen anzuregen und der zum wissenschaftlichen Arbeiten zu erziehen versteht. Darüber wird uns einer seiner Schüler noch näheres sagen.

In seiner Lehrtätigkeit wie in seiner wissenschaftlichen Produktion wollte Haab stets nur das Beste geben und scheute dafür keine Mühe. Das gilt von allen Pflichten, die er übernommen, auch von den militärischen, die der Krieg ihm brachte, der Krieg, dessen Ungerechtigkeiten anzusehen, ihn unendlich bedrückte. Zuviel leider hat er schliesslich seinen körperlichen Kräften zugemutet.

Mit Wehmut denkt der Sprechende an jenen schönen Frühlingsmorgen vor noch nicht ganz fünfzehn Jahren, an dem er mit Carl Wieland auf der kleinen Schanze in Bern über die soeben gemeinsam besuchte Vorlesung des Extraordinarius Robert Haab Eindrücke austauschte. Wir waren uns schon damals darüber klar, dass er ein hervorragender Lehrer und Forscher sei; wir konnten aber noch nicht wissen, wie stark er Basel und seine Universität lieb gewinnen werde, wie bald er sich ganz auch für die Zukunft dieser Hochschule mitverantwortlich fühlen sollte. Er wurde mit dem Geiste der Basler Universität so vertraut, dass er ihr stets das zu raten wusste, was ihrer Überlieferung am besten entspricht. Nie aber hat er, be-

scheiden wie er war, sich vordrängen wollen. Seinen Kollegen schenkte er eine Freundschaft, die aus echter Güte hervorging und deshalb keiner Trübung ausgesetzt war. An selbstlos erwiesene Freundesdienste wird mancher von uns sich erinnern. Beim Rückblick auf die so rasch zerronnenen Jahre seines Wirkens in Basel fühlen wir, wie beglückend sie für uns waren als eine Zeit des Zusammenseins mit einem edlen und feinen Menschen.

Diese Züge gehören gleichfalls zum Bild des Juristen; auch sie haben die Leistungen in seinem Beruf bedingt; denn bei einem echten Rechtsgelehrten, wie Haab einer war, lassen sich Forscher und Mensch nicht trennen. Ohne Güte gibt es kein wahres Rechtsgefühl.

Haab hat sich durch sein Werk in seiner Wissenschaft, in seinem Lande und besonders in dieser Stadt ein bleibendes Denkmal gesetzt. In unserm Herzen aber wird, solange es schlägt, lebendig sein das Andenken an den lieben Freund.
